

# Von Monat zu Monat

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **58 (1951)**

Heft 3

PDF erstellt am: **15.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Mitteilungen über Textil-Industrie

## Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ u. Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie  
 Offizielles Organ der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil, der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft und des Verbandes Schweizer Seidenstoff-Fabrikanten

Adresse für redaktionelle Beiträge: „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Küsnacht b. Zürich, Wiesenstr. 35, Tel. 910880  
 Annoncen-Regie: Orell Füssli-Annoncen, Zürich, „Zürcherhof“, Limmatquai 4, Telephon 326800

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie“  
 Zürich 6, Clausiusstrasse 31, entgegengenommen — Postscheck und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 8.—, jährlich Fr. 16.—. Für das Ausland: Jährlich Fr. 20.—  
 Insertionspreise: Per Millimeter-Zeile: Schweiz 20 Cts., Ausland 22 Cts.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

**INHALT:** Von Monat zu Monat — Handelsnachrichten — Schweizerische Textilmaschinen auf dem Weltmarkt — Industrielle Nachrichten — Die schweizerische Textilindustrie im Jahre 1950 — Rohstoffe — Spinnerei, Weberei — Von Drehergeweben und ihrer Herstellung mit Flachstahl-Dreherlitzten — Vom Raumklima in Textilfabriken — Färberei, Ausrüstung — Aus der Praxis — für die Praxis: Weblitzen mit vier-eckigem anstatt rundem oder ovalem Fadenauge — Markt-Berichte — Optimismus auf dem italienischen Rohseidenmarkt — Ausstellungs- und Messeberichte — Modeberichte — Fachschulen — Tagungen — Literatur — Firmen-Nachrichten — Patent-Berichte — Vereins-Nachrichten — Stellenvermittlungs-Dienst

### Von Monat zu Monat

**Liberalisierung und Diskriminierung.** — Am 9. Februar verbreitete die Agentur Reuter die Meldung, daß die schweizerische Delegation in Paris sich strikte gegen eine weitere Liberalisierung des europäischen Warenverkehrs wende, solange die Versorgung der Schweiz mit den notwendigen Rohstoffen nicht sichergestellt sei.

Diese — wie sich später herausstellte — nicht zutreffende Nachricht hat zunächst sehr überrascht, weil nicht recht einzusehen war, wieso die Schweiz sich mit einer weiteren Liberalisierung nicht einverstanden erklären könne, nachdem doch heute schon 85 % der Einfuhr unseres Landes frei sind. Leider hat die Handelsabteilung zu dieser Aufsehen erregenden Meldung aus Paris bisher nicht Stellung bezogen. Nur auf Umwegen konnte erfahren werden, daß die zum Ausdruck gebrachte schweizerische Auffassung nicht mit der Ausdehnung der Freilisten auf 75 %, sondern mit den Begehren der OEEC in Zusammenhang steht, die Nichtdiskriminierung auch auf den noch kontingentierten Warenssektor zu übertragen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde in Paris einerseits die Festsetzung von Globalkontingenten erörtert, die nicht nur für bestimmte Länder, sondern für die Gesamtheit der OEEC-Länder eröffnet würden. Andererseits wurde auch die Bemessung der Höhe der Kontingente nach bestimmten Stichjahren erwogen.

Es ist nun sehr verständlich, daß die Schweiz ihre Interessen mit aller Entschiedenheit wahren mußte, denn gerade die willkürliche Festsetzung irgendwelcher Stichjahre müßte den schweizerischen Export und insbesondere die nicht als lebensnotwendig erachteten Gewebe-Ausfuhren hart treffen. Nur zu gut erinnert man sich der Schwierigkeiten, welche der Ausfuhr von sog. „non essentials“ in den letzten Jahren durch die Diskriminierung der verschiedenen Länder begegneten. Ein Kontingent für Gewebe, dem irgend ein Jahr der Pe-

riode 1948/50 zugrunde gelegt würde, müßte zwangsläufig zu niedrig ausfallen. Auf diese Weise würden gerade die Nachteile unserer harten Währung der letzten Jahre verewigt, während uns gleichzeitig der Vorteil, als Hartwährungsland eine selbständige Außenhandelspolitik führen zu dürfen, entzogen werden soll! Denn die Anwendung des Prinzips der Nichtdiskriminierung auf den nicht liberalisierten Sektor ist gleichbedeutend mit der Aufhebung der Möglichkeit, durch bilaterale Abmachungen vom Partner handelspolitische Vorteile zu erlangen. Die freie Hand in bilateralen Wirtschaftsverhandlungen ist heute noch die einzige wirksame Waffe, mit der wir einerseits von den einzelnen Ländern anständige Kontingente erkämpfen können und andererseits wichtige Rohstofflieferungen für unser Land sicherzustellen vermögen.

Der Standpunkt, den die Schweiz im Rahmen der OEEC-Verhandlungen eingenommen hat, ist deshalb verständlich und im Interesse der Textilausfuhr zu begrüßen. Es ist aber auch zu hoffen, daß die OEEC in Paris eine Formel findet, die den schweizerischen Interessen Rechnung zu tragen vermag, wobei man sich bewußt sein muß, daß es schon immer schwer fiel, den Grundsatz der Nichtdiskriminierung mit der Kontingentierung des Warenverkehrs in Uebereinstimmung zu bringen. Mit schönen Worten allein läßt sich nämlich die Quadratur des Zirkels nicht lösen.

**Textilindustrie und Wiedereinführung der Preiskontrolle.** — Wie in der letzten Nummer der „Mitteilungen“ bekanntgegeben wurde, fand am 27. Januar 1951 eine Konferenz der Textilverbände unter dem Vorsitz des Herrn Bundesrat Rubattel statt. Es wurde Auskunft verlangt, durch welche Maßnahmen auf freiwilliger Grundlage ungerechtfertigte Preissteigerungen in verbindlicher Weise verhindert werden könnten. Herr Bundesrat Rubattel

räumte den Textilverbänden drei Wochen Zeit ein, um ihm Vorschläge zu unterbreiten, die folgenden Notwendigkeiten Rechnung zu tragen hätten:

1. Die Unkostenzuschläge bezw. Handelsmargen dürfen keine Erhöhung erfahren, d. h. sie sind in Franken und Rappen maximal auf der bisherigen Höhe zu belassen, soweit sie als normal zu betrachten sind.
2. Als Kalkulationsgrundlage gilt der Einstandspreis oder der mittlere Einstandspreis. Für die rohstoffnahen Stufen könnte auch ein mittlerer Einstandspreis des frei verfügbaren Rohstoffes und des Weltmarktpreises in Frage kommen.
3. Die Preiskontrollstelle wird über beabsichtigte Preis- und Margen-Erhöhungen im voraus unterrichtet.
4. Um der Warenrückhaltung in Erwartung einer weiteren Erhöhung des Preisniveaus vorzubeugen und um gleichzeitig den weiteren Import des Rohstoffes zu erleichtern, soll versucht werden, den Preis der Rohbaumwolle zu stabilisieren.

Da die Verhältnisse bei den einzelnen Textilverbänden nicht gleichartig sind, war es nicht möglich, Bundesrat Rubattel einen einheitlichen Vorschlag der gesamten Textilindustrie und des Handels zu unterbreiten. Jeder Verband nahm deshalb, unter Berücksichtigung der ihm eigenen besonderen Verhältnisse, zu den Forderungen des EVD Stellung.

Es würde zu weit führen, die verschiedenen Vorschläge eingehend zu besprechen. Es sei nur darauf hingewiesen, daß die Woll- und Baumwollindustrie und der Handel, von denen Bundesrat Rubattel in erster Linie verpflichtende Vorschläge erwartet, sich bereit erklären konnten, durch marktkonforme Maßnahmen den Wünschen des Bundesrates zu entsprechen. Es ist zu erwarten, daß die in Aussicht genommenen Vorschläge zu einer Beruhigung der Bevölkerung führen werden und den langfristigen Käufen einen Riegel schieben. Bei dieser Gelegenheit ist beizufügen, daß der Bundesrat in seinem Aufruf und seinen Presse-Communiqués kein großes psychologisches Fingerspitzengefühl zeigte. Die bisherigen Erklärungen haben die Bevölkerung beunruhigt und eher das Gegenteil von dem bewirkt, was erreicht werden sollte.

Die Rayonindustrie und der Handel haben sich in Anbetracht der Warenfülle und der durchaus normalen Versorgung nicht verpflichtet gefühlt, irgendwelche Maßnahmen zu treffen. Das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage ist in keiner Weise gestört. Die Rayonindustrie und der Handel sind sich denn auch keiner ungerechtfertigten Verteuerungen ihrer Gewebe bewußt. Die vom Bundesrat gefürchteten Gefahren liegen in der Rayonindustrie und dem Handel nicht vor, da die bisherige scharfe Konkurrenz und die freie Preisbildung vollauf genügen, um die gegenwärtigen, durchaus gesunden Verhältnisse zu erhalten.

Hoffentlich läßt sich der Bundesrat nicht allzusehr von denjenigen Kreisen unter Druck setzen, welche die staatliche Lenkung zu einem ihrer Programmpunkte erhoben haben. In Zeiten ohne Not und ohne Warenknappheit die Preiskontrolle einzuführen, käme einer Preisgabe des Bekenntnisses zur freien Wirtschaft gleich, wozu bestimmt noch kein Anlaß vorliegt.

**Nochmals Warenlager-Bewertung.** — In der letzten Nummer der „Mitteilungen“ nahmen wir Stellung zum Vorschlag der Eidg. Steuerverwaltung, für die Bewertung der Warenlager einen festen Abschreibungs-Satz von 30 % zur Anwendung zu bringen. Der Entscheid ist nun gefallen. Im Kreisschreiben Nr. 52 sichert die Steuerverwaltung zu, daß für die VI. Veranlagungsperiode keine weitere Ueberprüfung der Bewertung der Waren stattfindet, sofern entweder die Abschreibung einen Drittel des Anschaffungs- oder Herstellungswertes bezw. des tieferen Marktwertes nicht übersteigt, oder eine pro-

zentual höhere Abschreibung von der Steuerbehörde seit 1. Januar 1945 grundsätzlich anerkannt worden ist. Das vorliegende Kreisschreiben scheint — eine vernünftige Praxis der kantonalen Steuerbehörden vorausgesetzt — die Grundlage für eine für die Wirtschaft erträgliche Behandlung der Warenlagerbewertung zu bilden.

Was aber noch fehlt, ist eine Erklärung der Steuerbehörden, nach welchen Grundsätzen die Lagerbewertung für die Periode 1951/52 vorgenommen wird. Erst bestimmte Zusicherungen, wonach auch inskünftig mit der wirtschaftlichen Vernunft der Steuerbehörden zu rechnen ist, werden die Firmen veranlassen, daß nicht aus Steuergründen Waren zurückgehalten werden, was im gegenwärtigen Zeitpunkt alles andere als erwünscht ist. Ein möglichst rascher Entscheid in dieser Frage ist deshalb von großer Bedeutung, insbesondere für die Volksartikel, die nicht übermäßigen Preis- und Moderisiken unterworfen sind.

**Neue Wirtschaftsvollmachten in Sicht.** — Nachdem der Bundesrat seit dem 1. Januar 1951 keine neuen Vollmachtenbeschlüsse mehr erlassen darf, ist die Frage dringlich, auf Grund welcher verfassungsmäßig erlassenen Gesetzesbestimmungen Vorschriften in Kraft gesetzt werden dürfen, die sich angesichts der zunehmenden politischen Spannung für unsere Landesversorgung als dringend notwendig erweisen. Nach dem Bundesgesetz über die Sicherstellung der Landesversorgung aus dem Jahre 1938 darf der Bundesrat einschneidende Maßnahmen wie Verwendungsbeschränkungen, Lieferungs- und Ablieferungspflicht, Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr erst im Falle unmittelbarer Kriegsgefahr anordnen, hingegen kann er von der Bundesversammlung in unsicheren Zeiten zum Erlaß derartiger Vorkehren ermächtigt werden. Erfreulicherweise will nun der Bundesrat in den kommenden schwierigen Zeiten sich streng an Gesetz und Verfassung halten, weshalb er mit Botschaft vom 30. Januar den eidgen. Räten den Erlaß eines derartigen Ermächtigungsbeschlusses beantragt.

Wenn auch einzusehen ist, daß der Bundesrat unter den heutigen Umständen rasch und zielsicher handeln muß, so ist doch alle Vorsicht am Platz beim Erlaß neuer kriegswirtschaftlicher Maßnahmen. Die Botschaft verursacht deshalb in manchen Kreisen etwelches Unbehagen, da befürchtet wird, der Bundesrat könnte auf Grund dieser Vorlage umfassende Rationierungs- und Kontingentierungsvorschriften auf dem Verordnungswege erlassen.

Worauf es ankommt, ist der Geist und die Gesinnung, von denen sich die ausführenden Organe bei der Anwendung der neuen Ermächtigungen leiten lassen. Es darf erwartet werden, daß der privaten Initiative nach wie vor ein möglichst großer Spielraum gelassen wird. Eine beruhigende Erklärung des Bundesrates anlässlich der Frühjahrs-Session wäre deshalb wünschenswert. Es gibt bekanntlich Kreise, die keine Ausweitung staatlicher Befugnisse unausgenützt lassen, um Wasser auf ihre Mühle zu leiten.

**Gesetzes-Inflation.** — In letzter Zeit wurden den Wirtschaftsverbänden und den politischen Parteien wieder eine Reihe von Gesetzesvorlagen zur Stellungnahme unterbreitet, die auch die Textilindustrie zu reglementieren wünschen. Wir wollen die Entwürfe für ein Bundesgesetz über den Gesamtarbeitsvertrag und die Arbeit in Industrie, Handwerk, Handel und Verkehr überprün-gen und nur kurz auf den Entwurf über ein Bundesgesetz über die Wohlfahrtseinrichtungen privater Unternehmen hinweisen. Wer die Dinge unvoreingenommen betrachtet und die heutige Rechtslage genau analysiert, muß erkennen, daß mit einer kleinlichen Reglementierung der weiteren Entwicklung der Wohlfahrtseinrichtungen ein schlechter Dienst erwiesen wird. Der Erlaß eines Spezialgesetzes ist unnötig und unzweckmäßig, da einige

wenige Lücken, dank freiwilligen Entgegenkommens, praktisch nie als solche empfunden wurden. Der Dank für freiwillige Leistungen soll nicht in der Bevormundung durch den Staat bestehen! Den Angestellten und Arbeitern ist nicht gedient, wenn durch überflüssige staatliche Ueberwachung das soziale Verantwortungsgefühl der Arbeitgeber eingeengt und der Wille zur freiwilligen Sozialleistung erstickt wird.

Prof. Dr. W. F. Bürgi von der Handelshochschule St. Gallen bemerkt zu diesem Kapitel zutreffend, es sei nicht einzusehen, „weshalb an einer freiheitlichen Institution, die sich tatsächlich bewährt und nicht Unwesentliches zur Annäherung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern beigetragen hat, so zahlreiche und einschneidende Aenderungen vorgenommen werden sollten.“ Es ist nur zu hoffen, daß auch die eidgenössischen Räte sich bei der Behandlung des Gesetzesentwurfes von dieser Einsicht leiten lassen werden.

**Kalkulation auf dem Wiederbeschaffungswert unmoralisch?** — Im Laufe der vom Bundesrat hervorgerufenen Diskussionen über die Preisverhältnisse der Textil-Industrie wurde die Kalkulation zu Wiederbeschaffungspreisen bei steigenden Rohmaterialpreisen geradezu als Vergehen gegen die wirtschaftliche Landesverteidigung angeprangert. Wenn noch zu tieferen Preisen eingekauftes Material verarbeitet werde, so dürfe nur der Einstandspreis oder höchstens ein Durchschnittsmittelwert berechnet werden. Natürlich ist es den um die Stabilität des Preis-Lohngefüges besorgten Behörden unangenehm, feststellen zu müssen, wie die Preise der

Fertigware steigen, obwohl immer noch billige alte Vorräte verarbeitet werden. Demgegenüber sei einmal mit aller Deutlichkeit festgestellt, daß in der freien Marktwirtschaft als gesunde kaufmännische Kalkulation nur die Berücksichtigung des Wiederbeschaffungspreises betrachtet werden muß. Dies ganz besonders dann, wenn der Unternehmer einen späteren Rückgang der Rohstoffpreise zu gewärtigen hat. Dies trifft im allgemeinen gerade auf die heutige vorübergehende Hausse auf dem internationalen Textilrohstoffmarkt zu. Da bei sinkenden Rohstoffpreisen und bei der meist damit verbundenen Baisse-Spekulation der Kundschaft die höheren Einkaufspreise der noch auf Lager liegenden Rohstoffe infolge der freien Konkurrenz im Gewebehandel nicht mehr gedeckt werden können, ist der Unternehmer darauf angewiesen, während des Preisauftriebes die nötigen Reserven zu verdienen, aus denen er seine späteren Verluste bezahlen muß. Will man heute den Fabrikanten und den Händler auf einen Durchschnittsmittelpreis verpflichten, so muß man ihm aber auch die Garantie geben, daß er bei sinkenden Rohmaterialpreisen ebenfalls einen Durchschnittswert bewilligt erhält. Mit anderen Worten, werden heute die Preise künstlich tief gehalten, so wird dem Konsumenten beim späteren Rückgang der Rohstoffpreise die daraus entstehende Verbilligung während längerer Zeit noch vorerhalten werden müssen. Es bleibt auch da bei der alten Erfahrung, daß man nicht an einer Stelle in den gesetzmäßigen Ablauf des freien Handels eingreifen kann, ohne zu weitem nicht marktkonformen Maßnahmen gezwungen zu sein.

## Handelsnachrichten

### Bemerkungen zur Handelspolitik

Die schweizerische Außenhandelspolitik stützt sich auf den Bundesbeschuß über wirtschaftliche Maßnahmen gegenüber dem Ausland vom Oktober 1933, dessen Gültigkeit Ende 1951 abläuft. Die durch ihn verankerten handelspolitischen Kompetenzen des Bundesrates sind aber heute mehr denn je unentbehrlich. Zur Sicherung unserer Exporte und von genügend Einfuhren sind wir auch gegenüber den OECÉ-Ländern immer noch auf den Abschluß bilateraler Handelsabkommen angewiesen, wobei die Schweiz ohne das Instrument der Ein- und Ausfuhrbewilligung und des gebundenen Zahlungsverkehrs hilflos der ausländischen Willkür ausgeliefert wäre. Seinerzeit waren diese Kompetenzen dem Bundesrat durch einen verfassungswidrigen dringlichen Bundesratsbeschuß übertragen worden. Bei späteren Verlängerungen wurde dieser jedoch dem Referendum unterstellt. War anfänglich auch noch die materielle Verfassungsmäßigkeit der gestützt auf diesen Beschuß erlassenen Einfuhrbeschränkungen — soweit sie protektionistischen Charakter hatten — mit Recht bestritten, so änderte sich das Bild mit unserer liberalen Außenhandelspolitik seit Kriegsende und seit Erlaß der neuen Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung. Allfällige Schutzmaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft oder einzelner Industrien können inskünftig in den Wirtschaftsartikeln verankert werden, während die reinen Abwehrmaßnahmen, die im Rahmen des erwähnten Bundesbeschlusses im Kampfe gegen die ausländischen Deviseneinschränkungen und anderweitige Diskriminierungen erlassen werden, ohne weiteres auf die Zollartikel der Bundesverfassung gestützt werden können. Der vielgeschmähte Bundesbeschuß über wirtschaftliche Maßnahmen gegenüber dem Ausland ist somit heute besser als sein Ruf. Ja, er ist unser eigentliches Außenhandelsgesetz geworden, weshalb der Bundesrat denn auch mit Recht davon absieht, ihn durch ein neues Gesetz zu ersetzen, sondern den eidgenössischen Räten beanträgt,

ihn unter Referendumsvorbehalt um drei ev. sechs Jahre zu verlängern.

Die Handelsabteilung führt heute ihren Kampf auf zwei Fronten. Die Sicherung unserer Landesversorgung verlangt — wie bereits unter „Von Monat zu Monat“ erwähnt — neue Ermächtigungen an den Bundesrat. Um unsere Stellung in der internationalen Baumwollbewirtschaftung zu verbessern, schlägt der Bundesrat auf Antrag des Schweiz. Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins den Beitritt der Schweiz zum „International Cotton Advisory Committee“ vor. Die Schweiz verpflichtet sich damit, dem internationalen Baumwollkomitee statistische Angaben über die Lage auf dem Baumwollmarkt zu liefern. Im allgemeinen steht der Nutzeffekt solcher internationaler Organisationen in keinem Verhältnis zu den aufgewendeten Mitteln und der Länge der Sitzungen und Diskussionen. Die Schweiz kann aber angesichts der Lage auf den Rohstoffmärkten auch in dieser Hinsicht nicht mehr ganz ihre eigenen Wege gehen.

Auf der Ausfuhrseite konnten Handelsabteilung und Vorort zwei große Erfolge buchen: Einmal ist es gelungen, bei den Besprechungen mit Westdeutschland über die Ingangsetzung der nicht liberalisierten Ausfuhr bei der gegenwärtig laufenden und den künftigen Ausschreibungen die mit Recht befürchtete weitere Diskriminierung der Textilfertigwaren völlig zu vermeiden. Sofern die neueste Ausschreibung wiederum ungenügende Zuteilungen ergibt, wird schweizerischerseits die Einführung einer autonomen Vorzertifizierung geprüft. Gegenwärtig steht jedoch aufs neue unsere gesamte Ausfuhr nach Westdeutschland zur Diskussion. Die geplante Abänderung der deutschen Freiliste kann wohl nur dann die Einsparung von Devisen mit sich bringen, wenn sie wesentlich eingeschränkt wird. Was das vor allem für die Seiden- und Rayonindustrie zu bedeuten hat, bedarf keines weiteren Kommentars! In den äußerst zähe geführten Wirtschaftsverhandlungen mit